

# INHALTSVERZEICHNIS

## ABFALLREGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgabe	1
Art. 2	Organisation, Durchführung	1
Art. 3	Abfallkonzept	1
Art. 4	Information	1
Art. 5	Benutzungspflicht	2
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2

### II. SIEDLUNGSABFÄLLE

#### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 7	Oeffentliche Abfallkörbe	2
Art. 8	Verbrennen	2
Art. 9	Abfallzerkleinerer	2
Art. 10	Verwertung	3
Art. 11	Kompostierung	3
Art. 12	Tierkörper	3
Art. 13	Unterstützung	3
Art. 14	Uebertragen von Aufgaben	4
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	4

#### **b) Hauskehricht**

Art. 16	Begriff	4
Art. 17	Behälter und Gebinde	5
Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestellen	5
Art. 19	Bereitstellung	5

#### **c) Brennbare Grobsperrgüter**

Art. 20	Begriff	5
Art. 21	Abfuhr	6

#### **d) Andere Abfälle und Materialien**

Art. 22	Beseitigung	6
---------	-------------	---

## **e) Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

Art. 23	Beseitigung	6
---------	-------------	---

### **III. SONDERABFÄLLE**

Art. 24	Begriff	7
Art. 25	Pflichten der Besitzer	7
Art. 26	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	7

### **IV. FINANZIERUNG**

Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Art. 29	Gebührentarif	8

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 30	Vollzug	9
Art. 31	Rechtspflege	9
Art. 32	Widerhandlungen	9
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 34	Inkrafttreten	10

# Die Einwohnergemeinde Erlach

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom 11. Dezember 1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

## GEBÜHRENTARIF

### Ansätze

#### Art. 3

1. Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.
2. Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar massgebend.

#### 3. Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 50.- bis Fr. 150.-.

### Grundgebühr

#### Art. 8

1. Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.
2. Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst (Verursacherprinzip). Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.  
Der Rahmen für die Grundgebühr pro Jahr richtet sich nach Betriebsart und Betriebsgrösse und beträgt:
  - a. für Betriebe, die mittels Container abrechnen Fr. 10.—bis 20.-- je Container, **minimal Fr. 300.- und max. Fr. 1'000.—**
  - b. für Betriebe ohne eigene Container Fr. 100.-- bis 500.--.

### Inkrafttreten Art. 17

1. Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 1994 in Kraft.
2. Der Tarif vom 1. April 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 1993.

# Die Einwohnergemeinde Erlach

erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

## REGLEMENT:

### I ALL GEMEINES

#### **Gemeindeaufgabe**

##### **Art. 1**

1. Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
2. Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung
3. Sie beauftragt die MüRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
4. Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
5. Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

#### **Organisation, Durchführung**

##### **Art. 2**

1. Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Leitung der Gemeindebetriebe zuständig.

#### **Abfallkonzept**

##### **Art. 3**

1. Der Gemeinderat hält sich an das Abfalleitbild des Kantons und berücksichtigt Vorgaben der Region und der MüRA
2. Das Abfallgesetz und -leitbild dienen als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

#### **Information**

##### **Art. 4**

1. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2. Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

### **Benützungspflicht**

#### **Art. 5**

1. Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
2. Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

### **Wegwerf- und Ablagerungsverbot**

#### **Art. 6**

1. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
2. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## **II. SIEDLUNGSABFÄLLE**

### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Öffentliche Abfallkörbe**

#### **Art. 7**

1. Die Leitung der Gemeindebetriebe sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### **Verbrennen**

#### **Art. 8**

1. Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
2. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

#### **Abfallzerkleinerer**

#### **Art. 9**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## **Verwertung**

### **Art. 10**

1. Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B:
  - Altpapier
  - Altgas
  - Altmetall
  - Aluminium
  - Weissblech
  - Textilien
  - kompostierbare Abfälle
  - weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste
2. Die Bereitstellung oder Ablieferung diese Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zur erfolgen.

## **Kompostierung**

### **Art. 11**

1. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
2. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B Häckseldienst, Kompostberatung)
3. Die Gemeinde kann sich einer regionaler Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
4. Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfälle hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

## **Tierkörper**

### **Art. 12**

1. Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
2. Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

## **Unterstützung**

### **Art 13**

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen. (z.B Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen).

## **Übertragen von Aufgaben**

### **Art. 14**

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## **Ausschluss von der Abfuhr**

### **Art. 15.**

1. Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
  - a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b. Flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
  - d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e. Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.
2. Abfälle nach Absatz 1b- e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## **b) Hauskehricht**

### **Begriff**

### **Art. 16**

1. Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
2. Dem Haushaltkehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
3. Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

## **Behälter und Gebinde**

### **Art. 17**

1. Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
2. Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen
3. Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 Kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

## **Abfuhrtage Annahmestellen**

### **Art. 18**

1. Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
2. Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

## **Bereitstellung**

### **Art. 19**

1. Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden, sofern sie nicht in den Containern Platz finden.
2. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Orsteile.

## **c) Brennbares Grobsperrgut**

### **Begriff**

### **Art. 20**

1. Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 110 oder den ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:
  - a. grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - b. grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)
2. Das Höchstgewicht beträgt 30 Kg.
3. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.



**Abfuhr****Art. 21**

1. Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.
2. Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
3. Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

**d) Andere Abfälle und Materialien****Beseitigung****Art. 22**

1. Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
  - a. Abbruch- und Aushubmaterialien;
  - b. Steine, Keramik, Flachglas;
  - c. Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)
2. Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

**e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe****Beseitigung****Art. 23**

1. Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.
2. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle
  - die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 – 19
  - die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 – 19
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

**III. SONDERABFÄLLE****Begriff****Art. 24**

Als Sonderabfälle gelten:

- a. Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

## **Pflichten der Besitzer**

### **Art. 25**

1. Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
2. Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
3. Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

## **Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen**

### **Art. 26**

1. Die Gemeindeverwaltung errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getrieböl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
2. Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
3. Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen.
4. Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

## *IV Finanzierung*

## **Finanzierung der Abfallentsorgung**

### **Art. 27**

1. Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
  - die Gebühren der Benützer;
  - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
  - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
  - Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).
2. Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

## **Grundsätze für die Bemessung der Gebühren**

### **Art. 28**

1. Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2. Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz)

## **Gebührentarif**

### **Art. 29**

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrolle und Verfügung;
- die Bürgerschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Vollzug**

#### **Art. 30**

1. Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat
2. Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

### **Rechtspflege**

#### **Art. 31**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter von Erlach erhoben werden.

### **Widerhandlungen**

#### **Art. 32**

1. Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werde mit Bussen bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu fr. 300.—. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Ausführungs- Bestimmungen**

#### **Art. 33**

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglemente.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 34**

1. Das Reglement tritt auf den 1. April 1992 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben das Abfallreglement vom 15. Juni 1973.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1991.

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt hiermit, dass das Abfallreglement 20 Tage vor und nach der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingetroffen.

3235 Erlach, 24. Januar 1992

**Der Gemeindegemeinderat**

# INHALTSVERZEICHNIS

## GEBÜHRENTARIF

### I. HAUSHALTUNGEN

Art. 1 Gebührenart

#### **a) Grundgebühr**

Art. 2 Bemessungsgrundlagen

Art. 3 Ansätze

#### **b) Gebührensack, Vignette**

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Art. 5 Ansätze

### II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Art. 6 Kleingewerbe

Art. 7 Uebrige Betriebe

Art. 8 Grundgebühr

Art. 9 Gewerbecontainer, Containerplombe

Art. 10 Direktlieferung

### 111. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11 Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten  
und Containerplomben

Art. 12 Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 Grobsperrgut

Art. 14 Separatsammlungen

Art. 15 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 Bezug

Art. 17 Inkrafttreten

# Die Einwohnergemeinde Erlach

Erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglements vom 11. Dezember 1991

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

## GEBÜHRENTARIF

### I HAUSHALTUNGEN

#### Gebührenart

#### Art. 1

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

#### a) Grundgebühr

#### Bemessungs- Grundlagen

#### Art. 2

1. Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind
2. Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Wohnung, Ferienwohnung, Zelt- oder Wohnwagenplatz erhoben.

#### Ansätze

#### Art. 3

1. Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.
2. Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar massgebend.
3. Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 40.— bis Fr. 100.—

#### b) Gebührensack, Vignette

#### Bemessungs- Grundlagen

#### Art. 4

1. Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich die Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.
2. Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend oder Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

3. In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zu gelassen.
4. Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignetten (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignette zu befestigen.

## **Ansätze**

### **Art. 5**

1. Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
2. Die Ansätze werden abgestuft nach:
  - Gebührensäcke / vignetten für - 35 Liter
  - 60 Liter
  - 110 Liter / Kleinsperrgut

## **II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE**

### **Kleingewerbe**

#### **Art. 6**

1. Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.
2. Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette).

### **Übrige Betriebe**

#### **Art. 7**

Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

### **Grundgebühr**

#### **Art. 8**

1. Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.
2. Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst (Verursacherprinzip). Die Rechnungstellung erfolgt jährlich. Der Rahmen für die Grundgebühr pro Jahr richtet sich nach Betriebsart und Betriebsgrösse und beträgt:
  - a. für Betriebe, die mittels Container abrechnen Fr. 10.— bis Fr. 20.— je Container, max. Fr. 1'000.—
  - b. für Betriebe ohne eigene Container Fr. 100.— bis 500.—.

**Container von  
Betrieben, Container-  
Plombe**

**Art. 9**

1. Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber)
2. Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Als Übergangslösung werden die effektiven Kosten pro Leerung in Rechnung gestellt, bis der Transportkostenanteil in den Sackgebühren/Vignetten oder Plomben inbegriffen ist.
3. Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.
4. Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜR Afestgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

**Direktlieferung**

**Art. 10**

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen industrie- und Gewerbekehrich und ei Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

**III GEMEINSAME BESTIMMUGEN**

**Abgabe von  
Gebührensäcken,  
Vignetten und  
Containerplomben**

**Art. 11**

1. Die MÜRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.
2. Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MÜRA resp. Von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

**Ausschluss von  
der Abfuhr**

**Art 12**

1. Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.
2. Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

**Grobsperrgut**

**Art. 13**

Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.



## **Separatsammlungen**

### **Art. 14**

1. Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.
2. Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr. Volumen.
3. Für die Entsorgung von Grossmengen von wieder verwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
4. Für besondere Problemfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeindegebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

## **Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten**

### **Art. 15**

1. Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung und der Werkhof reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 30.— bis Fr. 60.— beträgt.
2. Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2'000.— je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

## **Bezug**

### **Art. 16**

1. Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.
2. Die Grundgebühren werden vom Wohnungseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
4. Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheid fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 17**

1. Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1992 in Kraft.
  2. Der Tarif von 12. Dezember 1990 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.
- So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1991

## **EINWOHNERGEMINDE ERLACH**

**Der Gemeindepräsident:**

**Der Gemeindeschreiber**

## **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement 20 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagen wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingetroffen.

3235 Erlach, 24. Januar 1992

## **Der Gemeindeschreiber**

**Hans-Rudolf Stüdeli**